

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Harald Weyel, Hannes Gnauck, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/482 –**

### **Bereichsausnahme zur Konzessionsvergaberichtlinie für Wasser**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Kommission schlägt seit Jahrzehnten immer wieder Initiativen vor, welche die öffentliche Wasserversorgung den europäischen Vergaberegeln unterwerfen und damit für die Privatisierung öffnen sollten. Schon 1971 kam es zu Auseinandersetzungen darüber, ob Wasser als Dienstleistungskonzession unter die Vergaberichtlinie fallen sollte ([https://www.stadtwerke-kalsruhe.de/wMedia/docs/service/infomaterial/produkte/Kompendium\\_Trinkwasser.pdf](https://www.stadtwerke-kalsruhe.de/wMedia/docs/service/infomaterial/produkte/Kompendium_Trinkwasser.pdf), S. 27). Am 7. Mai 2003 hat die Generaldirektion Binnenmarkt der EU ihre Binnenmarktstrategie 2003 bis 2006 veröffentlicht, in der sie verschiedene Dienstleistungen, darunter die Wasserversorgung, als Kandidaten für Privatisierung ins Spiel brachte (<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2003:0238:FIN:DE:PDF>).

Die Europäische Zentralbank hat im Zeitraum von 2008 bis 2011 nach Berichten – trotz offiziell neutraler Haltung der EU – im Kontext der Staatsschuldenkrise in Portugal, Italien und Griechenland vorangetrieben, die Wasserwirtschaft zu privatisieren (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/politik/europoly-wasser-erprivatisierung-in-der-eu-wie-die-troika-in-den-krisenlaendern-wasser-zu-geld-macht/10963574.html>). Ihre Eingriffsversuche wurden zum Beispiel in der Form eines vom 5. August 2011 datierten Briefs von Jean-Claude Trichet und Mario Draghi an Silvio Berlusconi publik ([https://www.ecb.europa.eu/ecb/access\\_to\\_documents/document/pa\\_document/shared/data/ecb.dr.par2021\\_00011ettertoItalianPrimeMinister.en.pdf](https://www.ecb.europa.eu/ecb/access_to_documents/document/pa_document/shared/data/ecb.dr.par2021_00011ettertoItalianPrimeMinister.en.pdf)).

Die Reaktionen in Form von öffentlichen Protesten (<http://europeanwater.org/actions/country-city-focus/899-anti-water-privatisation-campaign-in-ireland>, <https://www.deutschlandfunk.de/wasser-ist-ein-grundrecht-100.html>, [https://english.elpais.com/elpais/2013/01/17/inenglish/1358432246\\_964502.html](https://english.elpais.com/elpais/2013/01/17/inenglish/1358432246_964502.html), <https://www.theguardian.com/world/2015/mar/21/tens-thousands-march-dublin-protest-water-charges>), Initiativen ([https://europa.eu/citizens-initiative-forum/sites/default/files/2020-01/SEC-17-001\\_success\\_story\\_right2water\\_EN.pdf](https://europa.eu/citizens-initiative-forum/sites/default/files/2020-01/SEC-17-001_success_story_right2water_EN.pdf)) und Volksabstimmungen fielen extrem ablehnend gegen die Privatisierung der öffentlichen Wasserversorgung aus: In Italien stimmten 2011 95 Prozent der Beteiligten gegen Gesetze, die die Privatisierung und Vermarktung von Trinkwasser ermöglichen sollten (<https://www.wsws.org/de/articles/2011/06/ital-j21.html>), in Griechenland stimmten 2014 in der Stadt Thessaloniki

98 Prozent gegen die Privatisierung (<https://publicservices.international/resources/news/resist-privatisation-of-water-in-thessaloniki?id=7194&lang=en>). Im Jahr 2011 beschloss Berlin per Volksentscheid die Veröffentlichung der Verträge über die Teilprivatisierung der Wasserversorgung ([https://www.welt.de/print/welt\\_kompakt/vermisches/article12547421/Senat-streitet-ueber-richtige-Schluesse-aus-Volksentscheid.html](https://www.welt.de/print/welt_kompakt/vermisches/article12547421/Senat-streitet-ueber-richtige-Schluesse-aus-Volksentscheid.html)). Bis 2013 hat das Land alle Anteile zurückgekauft. Die europäische Bürgerinitiative Right2Water konnte eine Bereichsausnahme zur Konzessionsvergaberichtlinie vom 26. Februar 2014 als Erfolg im Kampf gegen die Privatisierung von öffentlicher Wasserversorgung verbuchen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014L0023>, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP\\_14\\_277](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_14_277)).

Seitdem enthält die Konzessionsvergaberichtlinie, die europaweite Ausschreibungen für staatliche Konzessionen vorschreibt, eine Ausnahme für die Wasserwirtschaft. Laut der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7007 hätte die Europäische Kommission bis zum 18. April 2019 einen Bericht über die Überprüfung an das Europäische Parlament übermitteln sollen. Laut der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/40 hat die Kommission den Bericht bis zum 11. September 2021 immer noch nicht übermittelt. Die Bundesregierung könne nicht vorhersehen, wann der Bericht übermittelt werden würde. Die vorliegende Kleine Anfrage dient u. a. dazu, die möglichen Folgen des Berichts für den Bestand der Bereichsausnahme zu erörtern.

Weiterhin hat die Europäische Kommission am 7. März 2019 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und andere Staaten eröffnet, das darauf abzielt, den Betrieb von Wasserkraftwerken für Privatunternehmen zu öffnen ([https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_19\\_1477](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_1477)). Das österreichische Bundeskanzleramt legte am 20. Dezember 2019 seine Argumentation gegen das Verfahren in der Antwort auf eine parlamentarische Frage dar ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/AB-BR/AB-BR\\_03438/imfname\\_776513.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/AB-BR/AB-BR_03438/imfname_776513.pdf)).

1. Beinhalten die Wasserrechte, die im Zusammenhang mit Wasserkraftwerken stehen, nach Auffassung der Bundesregierung auch das Recht auf die Verwendung des Wassers als Trinkwasser?

Die Zulassung von Wasserkraftwerken bedarf zumindest einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), da mit dem Betrieb eines solchen Kraftwerks eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG, also das Aufstauen oder Absenken eines oberirdischen Gewässers, verbunden ist. Nach Landesrecht können möglicherweise weitere Zulassungen erforderlich sein. Ist mit dem Bau eines Wasserkraftwerks darüber hinaus ein Gewässerausbau verbunden, ist eine Planfeststellung oder Plan genehmigung nach § 68 WHG erforderlich. Über alle genannten Zulassungen entscheiden die zuständigen Wasserbehörden der Länder. Ein Recht auf Verwendung des genutzten Wassers als Trinkwasser ist nach Kenntnis der Bundesregierung damit regelmäßig nicht verbunden und bedürfte ggf. einer eigenständigen Erlaubnis oder Bewilligung.

2. Was ist der Stand des Vertragsverletzungsverfahrens, das am 7. März 2019 durch die Europäische Kommission gegen Deutschland, Österreich und andere Staaten eingeleitet wurde ([https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_19\\_1477](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_1477)), weil die betroffenen Staaten angeblich die Vergabe von Wasserkraftkonzessionen in Einklang mit EU-Recht bringen müssten?

3. Koordiniert Deutschland seine Verteidigung gegen dieses Vertragsverletzungsverfahren (vgl. Frage 2) mit Österreich oder anderen betroffenen Staaten?
4. Schließt sich die Bundesregierung der Argumentation Österreichs gegen das Vertragsverletzungsverfahren (vgl. Frage 2) an, die in der Antwort mit Geschäftszahl BKA-353.420/0005-IIM/2019 auf eine parlamentarische Anfrage erläutert wird ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/AB-BR/AB-BR\\_03438/imfname\\_776513.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/AB-BR/AB-BR_03438/imfname_776513.pdf))?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission hat das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland betreffend die deutschen Vorschriften für die Nutzung von Wasserkraft am 23. September 2021 eingestellt. Damit erübrigt sich eine weitere Verteidigung.

Die Europäische Kommission hat die Einstellung nicht begründet. Das ist übliche Praxis.

5. Welche Fachkreise hat das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Zusammenhang mit dem Bericht zu den besonderen Ausschlüssen von der Konzessionsvergaberichtlinie 2014/23/EU im Bereich Wasser (im Folgenden: „Bericht“), auf den die Bundesregierung in der Antwort auf die Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/40 Bezug genommen hat, zu den besonderen Ausschlüssen von der Konzessionsvergaberichtlinie 2014/23/EU im Bereich Wasser befragt (bitte namentlich auflisten)?
6. Welche Antworten zur Umsetzung des Ausschlusses zur Konzessionsvergaberichtlinie für den Bereich Wasser hat das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 1. April 2021 an die Europäische Kommission übermittelt (bitte den vollen Wortlaut der Antworten mitteilen, oder falls nicht möglich, ein Stimmungsbild der Antworten)?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission hat gemäß Artikel 53 Unterabsatz 3 der Konzessionsvergaberichtlinie 2014/23/EU die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausschlüsse nach Artikel 12 dieser Richtlinie auf den Binnenmarkt unter Berücksichtigung der besonderen Strukturen in der Wasserwirtschaft zu prüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht zu erstatten (sog. Bericht). Für diesen Zweck hatte die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission einen Fragebogen übermittelt (Questionnaire for the purpose of reporting to the Parliament and the Council on the water sector and the Concessions Directive).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat im Zusammenhang mit der Beantwortung des Fragebogens als Fachkreise alle Bundesressorts und alle Bundesländer sowie für den Bereich Wasser zentrale Verbände beteiligt. Als Verbände namentlich beteiligt wurden: Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e. V., Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft, e. V., Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Deutscher Bund der Verbandlichen Wasserwirtschaft e. V., Verband kommunaler Unternehmen e. V., Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft.

Nur ein Teil der Fragen im Fragebogen beschäftigte sich mit den besonderen Ausschlüssen für den Bereich Wasser von der Konzessionsvergaberichtlinie 2014/23/EU. Die Bundesregierung hat auf diese Fragen im Wesentlichen geantwortet, dass der Wassersektor in Deutschland in Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie gemäß § 149 Nummer 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht dem Konzessionsvergaberecht unterliegt, für Vergaben im Bereich Wasser und Abwasser und ihre gerichtliche Überprüfung aber sonstige Regeln gelten, für Wasserkonzessionen insbesondere nach Artikel 3 und 28 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG), §§ 18 ff. und §§ 31 ff. GWB und ggf. die Grundsätze des europäischen Primärrechts. Die übrigen Fragen im Fragebogen beschäftigten sich mit der Organisation des Wassersektors im jeweiligen Mitgliedstaat.

7. Haben Vertreter der Bundesregierung oder der ihr unterstellten Bundesministerien an der Veranstaltung am 15. November 2021 ([https://ec.europa.eu/growth/events/stakeholder-event-directive-concession-contracts\\_en](https://ec.europa.eu/growth/events/stakeholder-event-directive-concession-contracts_en)) teilgenommen, und wenn ja, welche Position haben sie dabei vertreten?

Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben zwei Personen an der virtuellen Veranstaltung der Europäischen Kommission zur Konzessionsvergaberichtlinie mit Podiumsdiskussion und Fragerunde am 15. November 2021 teilgenommen. Sie haben keine Position vertreten.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob weitere, nicht auf der Seite der Europäischen Kommission aufgeführte Gruppen an der virtuellen Veranstaltung der Europäischen Kommission „Stakeholder event on the Directive on concession contracts“ am 15. November 2021 ([https://ec.europa.eu/growth/events/stakeholder-event-directive-concession-contracts\\_en](https://ec.europa.eu/growth/events/stakeholder-event-directive-concession-contracts_en)) teilgenommen haben, und wenn ja, welche?

Bei der virtuellen Veranstaltung der Europäischen Kommission waren nach Kenntnis der Bundesregierung ca. 70 Teilnehmende aus mehreren Mitgliedstaaten der EU eingewählt. Soweit dies im virtuellen Format erkennbar ist, waren neben den auf der Website der Europäischen Kommission Gelisteten auch Vertreterinnen und Vertreter des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft, Bayerischen Städtetages, Deutschen Landkreistages, Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Europäischen Büros Bayerischer Kommunen und des Verbandes Kommunaler Unternehmen eingewählt.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, nach welchen Kriterien „Stakeholder“ zur Veranstaltung am 15. November 2021 (vgl. Frage 8) zugelassen wurden, und wenn ja, welche waren dies?

Wie bereits aus der Antwort auf die Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/40 hervorgeht, stand die Veranstaltung allen Interessierten offen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die Europäische Kommission den Kreis der Teilnehmenden anders als angekündigt eingeschränkt hätte.

10. Teilt die Bundesregierung den Befund der österreichischen Forschungsgruppe in ihrer Präsentation „Selected indicators of water and sanitation systems in six European countries“, dass sowohl die empirische Datenlage als auch die wirtschaftliche Theorie dagegen sprächen, kommunale Wasserversorgung und Abwasserwirtschaft von Privatunternehmen organisieren zu lassen (<https://ec.europa.eu/growth/system/files/2021-11/20211115%20Presentation%20Prof%20Getzner.pdf>, S. 10)?

Die Bundesregierung kommentiert grundsätzlich keine einzelnen Studien von Forschungseinrichtungen.

11. Erwartet die Bundesregierung Initiativen oder Maßnahmen der Europäischen Kommission und der anderen europäischen Institutionen in dem Fall, dass der o. g. Bericht eine negative Bewertung der Bereichsausnahme für Wasser beinhaltet, und wenn ja, welche Initiativen oder Maßnahmen erwartet sie?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Europäische Kommission oder andere europäische Institutionen noch keine Initiativen oder Maßnahmen angekündigt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die genannten Institutionen Initiativen und Maßnahmen prüfen, wenn der Bericht vorliegt. Das Ergebnis dieser Prüfungen kann die Bundesregierung nicht vorhersagen.

12. Setzt sich die Bundesregierung für die Erhaltung der Bereichsausnahme für Wasserversorgung ein, wenn das Ergebnis des Berichts gegen die Erhaltung der Bereichsausnahme spricht?

Wenn ja, mit welchen Mitteln?

Ob und wie die Bundesregierung auf das Ergebnis des Berichts reagieren wird, wird die Bundesregierung prüfen, wenn der Bericht vorliegt.

13. Wie viele Verfahren haben die Landeskartellämter in den letzten 20 Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Wasserversorger eingeleitet (bitte nach Landesamt, Besitzstruktur öffentliche Hand und/oder privat, Jahr und Grund des Verfahrens unterteilen)?

Der Bundesregierung liegen die erfragten Angaben so nicht vor.

Eine statistische Aufstellung zu Verfahren der Landeskartellbehörden finden sich in den alle zwei Jahre erscheinenden Tätigkeitsberichten des Bundeskartellamtes. In den Tabellen wird jeweils für die Landeskartellbehörden insgesamt die Anzahl neuer und abgeschlossener Verfahren angegeben, aufgeschlüsselt nach der betreffenden GWB-Norm (vgl. z. B. Tätigkeitsbereich 2019/20, S. 158 f.). Verfahren gegen Wasserversorger (nicht unbedingt nur im Zusammenhang mit Wasser Konzessionen) fallen insbesondere unter § 31 ff. GWB, sie könnten aber auch andere Vorschriften (z. B. § 1 oder § 19 ff. GWB) betreffen und entsprechend dort ausgewiesen sein.

Die Tätigkeitsberichte sind verfügbar unter: [www.bundeskartellamt.de/DE/UeberUns/Publicationen/Taetigkeitsberichte/taetigkeitsberichte\\_node.html;jsessionid=5E775176EB1A7CC7E175DDD4E2760EDB.1\\_cid390](http://www.bundeskartellamt.de/DE/UeberUns/Publicationen/Taetigkeitsberichte/taetigkeitsberichte_node.html;jsessionid=5E775176EB1A7CC7E175DDD4E2760EDB.1_cid390).

14. Welche Umstände führen nach Ansicht der Bundesregierung zu einer europaweiten Ausschreibungspflicht bei der Vergabe von Konzessionsverträgen für die kommunale Wasserversorgung?

Ob die Vergabe eines Konzessionsvertrags für die kommunale Wasserversorgung europaweit auszuschreiben ist, richtet sich maßgeblich danach, ob ein Auftraggeber gemäß §§ 98 ff. GWB einen öffentlichen Auftrag (§ 103 GWB) oder eine Konzession (§ 103 f. GWB) oberhalb der EU-Schwellenwerte (§ 106 GWB) zu vergeben beabsichtigt und keine zulässige Ausnahme vorliegt (z. B. im Bereich Wasser nach § 149 Nummer 9 GWB, als öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit nach § 108 GWB, ohne Konzessionsbekanntmachung nach § 20 der Konzessionsvergabeverordnung). Auch außerhalb des förmlichen Vergaberechts können sich EU-weite Transparenzpflichten aus den Grundsätzen des Europäischen Primärrechts ergeben, soweit ein grenzüberschreitendes Interesse an den Verträgen besteht.



